

# Regierungsratsbeschluss

vom 22. August 2023

Nr. 2023/1268

## Interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ) Finanzierung Umsetzungsmassnahmen des Integralen Integrationsmodells (IIM)

---

### 1. Ausgangslage

Im Zuge der Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz IAS wurden die Abgeltungen für die Integrationsförderung von vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlingen (Integrationspauschale, IP) von CHF 6'000 auf CHF 18'000 pro Person erhöht. Die Kantone wurden angehalten und beauftragt, ihre Bemühungen für die Integration von vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlingen zu verstärken und die zusätzlichen Mittel für neue Integrationsmassnahmen zugunsten von vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlingen einzusetzen. Der Kanton Solothurn beschloss, die Vorgaben aus der IAS in einem ganzheitlichen Ansatz umzusetzen und entwickelte dazu das Integrale Integrationsmodell (IIM). Die Umsetzung des IIM ist Bestandteil der Kantonalen Integrationsprogramme 2018-2021 (KIP 2)<sup>1)</sup> und 2022/2023 (KIP 2<sup>bis</sup>)<sup>2)</sup> und wird mit den Bundesbeiträgen aus der IP unterstützt.

Gemäss Art. 19 Abs. 3 der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA; SR 142.205) haben die Kantone dem Bund diejenigen Beiträge zurückzuerstatten, die zwei Jahre nach Abschluss des jeweiligen Kantonalen Integrationsprogramms noch nicht eingesetzt werden konnten. Per Ende 2022 zeigte sich bezüglich der Integrationspauschale des KIP 2, die bis 2023 zu verwenden ist, folgendes Bild:

- Saldo IP per 31.12.2022 (Jahresabschluss):	8.4 Mio. Franken
- Saldo IP per 31.12.2023 (Budget):	3.8 Mio. Franken
- Saldo IP per 31.12.2024 (Hochrechnung):	1.4 Mio. Franken

Aktuell befinden sich verschiedene Massnahmen des IIM noch in der Umsetzung oder Einführung. Somit erfüllt der Kanton Solothurn noch nicht alle Vorgaben aus der IAS.

Gestützt auf die vorstehenden Feststellungen, beantragte das Amt für Gesellschaft und Soziales (AGS), als subventionsempfangende Stelle, dem Staatssekretariat für Migration SEM auf eine Rückerstattung der voraussichtlich nicht verwendeten Beiträge von 3.8 Mio. Franken per Ende 2023 zu verzichten und dem Kanton für deren Verwendung eine Nachfrist bis Ende 2025 einzuräumen. Begründet wurde der Antrag damit, dass mit der Umsetzung des IIM – und damit einhergehend mit der Erfüllung der inhaltlichen Vorgaben der IAS – ein wesentlich höherer Aufwand für den Kanton entsteht.

Mit Schreiben vom 1. Mai 2023 entsprach das SEM in Anwendung von Art. 19 Abs. 2 VIntA dem Antrag des AGS. Zur Erfüllung der inhaltlichen Vorgaben der IAS und für die zweckbestimmte Verwendung der erhaltenen Integrationspauschalen wurde eine weitere Nachfrist bis Ende 2025 gewährt. Gleichzeitig bekräftigte das SEM sein Interesse an einer erfolgreichen Umsetzung des IIM im Kanton Solothurn. Der Entscheid wurde mit folgenden Auflagen verbunden:

<sup>1)</sup> Genehmigt mit RRB Nr. 2017/2160 vom 19.12.2017 und Nr. 2019/1424 vom 17.09.2019 (Ergänzung IAS).

<sup>2)</sup> Genehmigt mit RRB Nr. 2021/1712 vom 23.11.2021.

- Die Mittel der Integrationspauschale aus dem KIP 2 sind für die Umsetzung des IIM einzusetzen und gemäss Regierungsratsbeschlüssen vor Ablauf der ordentlichen Rückzahlungspflicht (Ende 2023) im Sinne von reservierten Mitteln verbindlich den entsprechenden Budgetposten zuzuordnen.
- Die Ausgabe dieser Mittel ist im Rahmen eines Reportings zuhanden des SEM vierteljährlich auszuweisen.
- Der Kanton Solothurn erstellt eine Grundlage und Checkliste mit Empfehlungen, welche anderen interessierten Kantonen bei der allfälligen Einführung eines gesamtheitlichen Modells in ihrem Kanton als Unterstützung und Leitfaden dienen kann.

Mit dem vorliegenden Beschluss sollen die Voraussetzungen für die Erfüllung dieser Auflagen geschaffen werden.

## 2. Erwägungen

### 2.1 Grundlagen und Verantwortlichkeiten

Die Einsatzmöglichkeiten der Beiträge ergeben sich aus den Bestimmungen des Ausländer- und Integrationsrechts, insbesondere aus Art. 58 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG; SR 142.20) und Art. 2 und Art. 15 ff. VIntA, sowie den Programmvereinbarungen mit dem Bund über die genehmigten Kantonalen Integrationsprogramme.

Gemäss RRB Nr. 2020/1317 vom 15. September 2020 beschliesst der Regierungsrat für die Leitung der Interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) auf Antrag des IIZ-Entwicklungs- und Koordinationsgremiums (EKG) über die Verwendung von Bundes- und Drittmitteln. Das AGS, als subventionsempfangende Stelle, legt den Handlungsspielraum gestützt auf die geltenden Vorgaben des Bundes und gegebenenfalls des Kantons für die Mittelverwendung fest. Es bleibt gegenüber der zuständigen Bundesstelle für die subventionsrechtlich korrekte Verwendung der Mittel verantwortlich (vgl. Leitfaden IIZ, Ziffer 7.2.1; genehmigt mit RRB Nr. 2023/659 vom 25. April 2023).

### 2.2 Finanzplanung bis Ende 2025

Für die Planung der Verwendung der Integrationspauschale aus dem KIP 2 für die Jahre 2024 und 2025 gelten folgende Rahmenbedingungen:

Es können finanziert werden:

- Integrationsleistungen zugunsten von Asylsuchenden, vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlingen gemäss Art. 15 Abs. 5 und 6 AIG;
- Modellentwicklungen, Pilot- und Einführungsmassnahmen des IIM gemäss den vom Bund genehmigten Planungen für das KIP 2 und KIP 2<sup>bis</sup>.

Nicht finanziert werden können:

- Aufwendungen der Regelstrukturen (vgl. Art. 2 Abs. 1 VIntA).

Die betroffenen Regelstrukturen haben der Geschäftsstelle IIZ ihre qualifizierten Kostenschätzungen für Umsetzungsmassnahmen des IIM einzureichen.

Die Planung, inkl. Empfehlungen bzw. Anträge der zuständigen IIZ-Gremien, ist dem Regierungsrat bis Ende 2023 zur Genehmigung vorzulegen.

### 2.3 Umsetzung der IIM-Massnahmen und Projektleitung

Mit RRB Nr. 2020/1522 vom 2. November 2020 hat der Regierungsrat die Umsetzung des IIM beschlossen und die IIZ beauftragt, die Umsetzungsarbeiten in den verschiedenen Teilbereichen zu koordinieren. Zwischenzeitlich hat sich gezeigt, dass einerseits die einzelnen Massnahmen und andererseits die Schnittstellen zwischen den verschiedenen Teilbereichen einen hohen Aufwand erfordern. Die Aufgaben der Geschäftsstelle IIZ gehen über die reine «Koordination» hinaus. Die Geschäftsstelle IIZ ist daher zu beauftragen, die weitere Umsetzung des Gesamtprojekts IIM als Projektleitung zu führen.

### 2.4 Konsultation der IIZ-Gremien

Der vorstehende Beschluss fällt in den Bereich der Interinstitutionellen Zusammenarbeit IIZ. Die Mitglieder der IIZ-Leitung sowie des IIZ-Entwicklungs- und Koordinationsgremiums wurden konsultiert. Es sind keine inhaltlichen Bemerkungen zum vorliegenden Beschluss eingegangen.

## 3. **Beschluss**

- 3.1 Der Regierungsrat nimmt von der latenten Rückerstattungsforderung Kenntnis und beauftragt das Amt für Gesellschaft und Soziales AGS, Koordinationsstelle Integration, die vollständige und fristgerechte Erfüllung der Auflagen sicherzustellen.
- 3.2 Die Geschäftsstelle IIZ wird beauftragt, über die Verwendung der Integrationspauschale aus dem KIP 2 eine konkrete und verbindliche Planungsgrundlage – unter Berücksichtigung des subventionsrechtlichen Handlungsspielraums gemäss Anweisung des AGS, Koordinationsstelle Integration – zu erarbeiten und bis Ende 2023 der IIZ-Leitung zur Genehmigung vorzulegen.
- 3.3 Die Regelstrukturen der IIZ, soweit sie von der Umsetzung des IIM betroffen sind, wirken bei der zu erarbeitenden Planung gemäss Ziffer 3.2 mit, insbesondere geben sie der Geschäftsstelle IIZ ihren genauen Mittelbedarf für die Jahre 2024 und 2025 bis 30. September 2023 bekannt.
- 3.4 Die Geschäftsstelle IIZ wird mit der Projektleitung für die Umsetzung des IIM beauftragt. Soweit hierfür zusätzliche Ressourcen benötigt werden, müssen diese aus dem genehmigten Kredit für das Kantonale Integrationsprogramm (Globalbudget Gesellschaft und Soziales) finanziert werden können.
- 3.5 Das AGS wird beauftragt, zuhanden des SEM einen Bericht zu erarbeiten, der aufzeigt, wie andere Kantone die Aufgaben der Integrationsförderung in einem ganzheitlichen Ansatz analog des IIM umsetzen können.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

**Verteiler**

Departement des Innern, Departementssekretariat  
Amt für Gesellschaft und Soziales; Admin (2023-046)  
IIZ Gremien; Versand durch die Geschäftsstelle IIZ, p.A. Amt für Gesellschaft und Soziales  
Sozial- und Gesundheitskommission